

**Motion Töngi Michael und Mit. über den Wildwuchs beim Tragen
universitärer Namen und Titel (M 331)****Eröffnet: 2. Dezember 2008 Bildungs- und Kulturdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Im Kanton Luzern können sich gemäss geltendem Recht auch nicht akkreditierte Bildungsinstitutionen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder ähnlich nennen und entsprechende Titel und Diplome vergeben. Gelegentlich erhält das Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) Anfragen von solchen Institutionen, die sich in unserem Kanton ansiedeln möchten. Diese Institutionen sind gemäss geltendem Recht frei, sich im Kanton niederzulassen. Das BKD beobachtet solche Anfragen aber jeweils mit einer gewissen Skepsis, da eine Verwechslung mit öffentlichen Bildungsinstitutionen und deren verliehenen Titeln und Diplomen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Wir sehen deshalb einen Handlungsbedarf für den Schutz von akademischen Titeln und Bezeichnungen und unterstützen das Anliegen grundsätzlich.

Allerdings stellt sich im Kanton Luzern das Problem, dass kein übergeordnetes Hochschulgesetz besteht, in dem ein solcher Passus eingefügt werden könnte. Eine entsprechende gesetzliche Norm müsste somit in den spezifischen Hochschulgesetzen einzeln festgeschrieben werden. Wir werden deshalb prüfen, ob ein Hochschulgesetz für den Kanton Luzern sinnvoll wäre. In einem solchen Gesetz liesse sich der Bezeichnungs- und Titelschutz umfassend und für alle Hochschulen im Kanton verankern.

Zurzeit ist auf Bundesebene das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) in Vorbereitung. Im Entwurf ist ein Bezeichnungs- und Titelschutz vorgesehen, was dem Anliegen der Motionäre entgegenkommt. Zugleich wird das Thema auch intensiv in der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) diskutiert, mit dem Ziel, die Probleme durch Bund und Kantone koordiniert zu lösen. Bevor der Kanton Luzern selber ein Gesetz erlässt, sind der weitere Verlauf zum Erlass des Bundesgesetzes und die Diskussion in der SUK abzuwarten. Sollte das Bundesgesetz in der Entwurfsfassung verabschiedet werden, so wäre zu prüfen, ob über diese Bundesregelung hinaus eine strengere kantonale Gesetzgebung sinnvoll und notwendig ist, die Missbräuche verhindert, zugleich aber seriösen Anbietern die Tür im Kanton offen hält.

Wir beantragen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.